

Wachsende Abstände

von A. Krüger

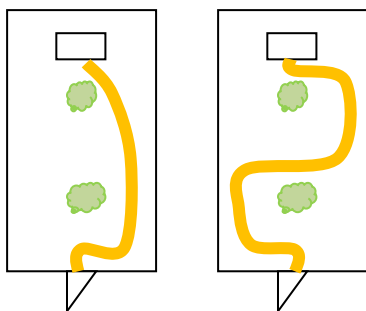
In aller Stille wurden die Anlagen zur Rahmenkleingartenordnung (RKO) des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. (LSK) geändert. Die RKO ist Bestandteil der mit den Kleingärtnern abgeschlossenen Unterpachtverträge. Nun betragen die verbindlichen Grenzabstände nicht nur bei den Viertel- und Halbstämmen von Kernobst und Süßkirschen sondern auch bei Niederstamm und Buschbäumen von Aprikosen, Pflaumen, Pfirsich sowie bei hochwachsenden Steinobstsorten **3 Meter**.

Neu aufgenommen wurde die Abstandsregel für 1- bis 3-triebige Spindeln Johannis- und Stachelbeeren am Spalier mit 0,50 Metern.

Grundsätzlich wird empfohlen, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt.

Diese neuen Regelungen sind nicht nur bei der Neupflanzung zu berücksichtigen sondern auch bei der Bewertung im Falle eines Pächterwechsels. Sollte also noch die Möglichkeit des Umpflanzens von Obstgehölzen bestehen, ist es auch im Sinne der guten nachbarschaftlichen Beziehungen in Betracht zu ziehen.

Problematisch kann die Einhaltung der Mindestpflanzabstände zu den Parzellennachbarn bei schmalen Gärten werden. Hier bietet ggf. die Umverlegung des Hauptweges von der Mitte der Parzelle an einen Rand eine Option. Die Neugestaltung einer Gartenstruktur eröffnet neue Sichtachsen und kann optisch den Garten vergrößern.



In der Anlage 2 zur RKO ist zu lesen, dass es verboten ist, Gehölze (außer Obst- und Wildobstgehölze) anzupflanzen, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3 m überschreiten. Aufgrund ihrer Wuchskraft ist es nicht gestattet, Bambusgewächse (*Bambuseae*) und Chinaschilf (*Miscanthus*) im Kleingarten zu pflanzen, um die

kleingärtnerische Nutzung, insbesondere den Anbau von Gemüse zu gewährleisten. Aufgeführt sind außerdem eine Reihe von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen u. a. Eibe, Tulpenbaum (*Liriodendron*), Walnuss (*Juglans*) und Weide (*Salix*).

Da 5-nadlige Kiefernarten als Winterwirt der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere sind, dürfen diese Kiefernarten deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen der KGA gepflanzt oder kultiviert werden.

In der Anlage 3 der RKO sind Pflanzen aufgeführt, die in der gesamten Kleingartenanlage verboten und umgehend zu entfernen sind, da sie einheimische Pflanzen verdrängen. Zu diesen nach der RKO zu entfernenden invasive Neophyten gehören u. a. Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Kanadische- und Riesengoldrute (*Solidago canadensis* und *gigantea*) und Traubenkraut (*Ambrosia*).

An dieser Stelle sei auch noch auf eine Aussage aus dem Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen verwiesen, in dem sich die Koalitionspartner zu Folgendem bekennen. "Wir setzen uns dafür ein, dass eingewanderte Tier- und Pflanzenarten (Neophyten und Neozoen) in Sachsen zielgerichtet bekämpft werden."

Die neuen Anlagen der RKO vom Dezember 2014 sind von den Vorständen und Fachberatern der Vereine zu kommunizieren. Den Kleingärtnern sind mit Augenmaß Hilfestellungen bei der Umsetzung zu geben.

Europa-Deutschland-KGV

von A. K.

Oh je, schon wieder eine neue Vorschrift. Was hat Europa mit unserem Kleingartenverein zu tun? Fragen sich viele Gartenfreunde.

Ich will hier niemanden mit der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen von 2012 langweilen, auf die sich die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 bezieht. Aber der zu beachtende Termin ist der **26. Mai 2015**. Bis zu diesem Termin können Personen, die vor Inkrafttreten des

Pflanzenschutzgesetzes kündigt im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln waren (also die Vertreter der sogenannten „grünen“ Berufe wie z. B. Landwirte und Gärtner) einen Antrag stellen, damit sie ohne eine erneute Sachkundeprüfung eine Sachkundennachweiskarte erhalten. Die Nachweiskarte kann auch beantragt werden, z. B. unter www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/303333.htm, mit dem Zeugnis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung.

Der Stadtverband Dresdner Gartenfreunde bietet entsprechende Schulungsmöglichkeiten an. Die Absolventen der Sachkundelehrgänge werden bald im Besitz der Karte sein. Diese Karte ist in Verbindung mit dem Nachweis einer aller drei Jahre notwendigen, amtlich anerkannten Fortbildung lebenslang gültig.

Da die Ausbildung vom Stadtverband finanziell unterstützt wird, sollten die Ausgebildeten Ihr Fachwissen möglichst nicht nur dem eigenen KGV zur Verfügung stellen.

Welche Fachberater über den Sachkundennachweis verfügen kann in der Geschäftsstelle der Dresdner Gartenfreunde erfragt werden.

Wozu ist die Sachkundennachweiskarte erforderlich?

Dazu sagt der Gesetzgeber:

Pflanzenschutzmittel darf nur anwenden und über Pflanzenschutz darf nur beraten, wer einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundennachweis besitzt.

Die Fachberater in den Kleingartenvereinen sind demzufolge angehalten, sich im Pflanzenschutz sachkundig zu machen, um entsprechend beraten zu können.



„Ein bisschen Bi schadet nie—oder?“